

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1633K – GLIEDERTAXE XXL

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen in Art. 4.2.2 der Erweiterten Bedingungen für die Unfallversicherung (EUVB 2025, Klausel 3001B) gilt folgende nachstehende Vereinbarung:

Die folgenden höheren Gliedertaxwerte gelten nur dann, wenn es in Folge eines versicherten Unfalls zu einer Funktionsbeeinträchtigung von zumindest 50 % kommt.

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten die folgenden Invaliditätsgrade,

eines Arms	100 %
eines Beins	100 %
der Sehkraft eines Auges	65 %
des Gehörs eines Ohrs	65 %
einer Niere	25 %
beider Nieren	65 %
Stimme	80 %
Magen	20 %

bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Leistungsarten „Unfall-Hit PLUS“ und „Unfallrente“.